

**Kleine Anfrage****Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 09.03.2023****Fall „Alexander B.“ und die Beauftragung von Sachverständigen****und****Antwort****Minister der Justiz****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Der Fall Alexander B. beschäftigt nach wie vor Justiz und Öffentlichkeit gleichermaßen. Im Rahmen des Hauptverfahrens vor der 24. Großen Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main wurden nicht nur die Beziehungen des Angeklagten zur m. GmbH einer genauen Betrachtung unterzogen. Von nicht weniger Interesse sind die von der C. GmbH erstellten Gutachten. Der damalige Geschäftsführer der C. GmbH räumte in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Frankfurt ein, dass mehr als 90 % der von der C. GmbH bearbeiteten Aufträge aus der hessischen Justiz stammten und somit ein klares Abhängigkeitsverhältnis bestand. Dies wiederum machte die C. GmbH dergestalt erpressbar, dass mit dem Entzug der Aufträge die C. GmbH unmittelbar in ihrer Existenz bedroht gewesen wäre, zumal nach der Einlassung des ehemaligen Geschäftsführers auch andere Sachverständige über die notwendige Expertise verfügten. Der im Strafverfahren mitangeklagte Bernhard A. war seinerseits auch Geschäftsführer der G. UG, deren Unternehmensgegenstand laut Handelsregister ebenfalls die Erstellung von Gutachten im Bereich medizinischer Abrechnungen war. Dem Angeklagten Alexander B. war es seinerzeit zudem gelungen, verwaltungstypische Kontrollmechanismen außer Kraft zu setzen, so dass nach den Feststellungen des Hessischen Rechnungshofes die Bildung einer selbständig agierenden Einheit ohne Aufsicht möglich war.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Gutachtaufträge wurden im Auftrag der Staatsanwaltschaften durch die C. GmbH bearbeitet?
- Frage 2. In welchem Gesamtvolumen (in Euro) wurden Aufträge an die C. GmbH erteilt?
- Frage 3. Wie viele Gutachtaufträge wurden im Auftrag der Staatsanwaltschaften durch die G. UG bearbeitet?
- Frage 4. In welchem Gesamtvolumen (in Euro) wurden Aufträge an die G. UG erteilt?
- Frage 5. Durch wen erfolgten die jeweiligen Beauftragungen gemäß Ziffern 1 und 3?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

An die C. GmbH wurden durch die hessischen Staatsanwaltschaften im Zeitraum von 2006 bis 2020 insgesamt 22.317.164,50 € gezahlt.

Die G. UG war ausschließlich als Subunternehmen der m. GmbH tätig. Das Gesamtvolumen der Aufträge der m. GmbH an die G. UG belief sich auf 196.735,11 €.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu der Kleinen Anfrage „Ermittlungsverfahren gegen den Frankfurter Oberstaatsanwalt B. – Teil I“, Drucks. 20/8610, verwiesen.

Frage 6. Wie hoch ist das Gesamtvolumen der seitens der hessischen Justiz in den Jahren 2010 bis 2020 an die Firmen m., C. GmbH und G. UG gezahlten Rechnungsbeträge?

Das Gesamtvolumen der seitens der hessischen Staatsanwaltschaften gezahlten Rechnungsbeträge von 2010 bis 2020 beträgt:

- a) m. GmbH: 12.747.244,95 €; die G. UG war ausschließlich als Subunternehmen der m. GmbH tätig;
- b) C. GmbH: 17.053.941,87 €.

Frage 7. Handelte es sich bei den Firmen m., C. GmbH und G. UG, um Sachverständige, die in dem bei der Generalstaatsanwaltschaft seit 2009 geführten zentralen Verzeichnis bewährter privater EDV-Sachverständiger gelistet waren?

Nein. Die Gesellschaften waren nicht in dem Verzeichnis gelistet. Dieses diene als Hilfestellung, da eine verbindliche Vorgabe nach dem Strafverfahrensrecht nicht vorgesehen ist.

Frage 8. Entspricht es gängiger Praxis in den Staatsanwaltschaften, dass mit der Erstellung von Gutachten beauftragte Sachverständige ihrerseits Unteraufträge erteilen?

Nein. Die m. GmbH hat mit der Subdelegation gegen das grundsätzliche Delegationsverbot verstoßen.

Frage 9. Gab bzw. gibt es Ermittlungsverfahren oder sonstige dienstrechtliche Maßnahmen gegen Vorgesetzte des Alexander B. im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen Alexander B. bzw. vor dem Hintergrund der Bildung einer selbständig agierenden Einheit ohne Aufsicht durch Alexander B.?

Ermittlungsverfahren wurden nicht geführt. Dienstrechtliche Maßnahmen infolge eines Disziplinarverfahrens wurden nicht ergriffen.

Frage 10. Warum fand offensichtlich über rund ein Jahrzehnt keine Rotation bei der Beauftragung der Sachverständigen für Abrechnungen im medizinischen Bereich und der ärztlichen Leistungserbringung statt?

Das Ermessen für die Auswahl von Sachverständigen liegt nach bundesgesetzlichen Vorgaben bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die die Ermittlungen führen. In der Praxis ist es zudem häufig außerordentlich schwierig, geeignete Sachverständige zu finden, insbesondere dann, wenn es um sehr spezifische Fragen geht.

Wiesbaden, 6. April 2023

**Prof. Dr. Roman Poseck**